

3. in der Mechanik: die in den Übungen ausgeführten Berechnungen und graphischen Darstellungen;
4. in der Maschinenkunde: der Nachweis über die Teilnahme an den Übungen und die Vorlage der in denselben angefertigten Zeichnungen;
5. in der anorganischen Chemie: der Nachweis über den erfolgreichen Besuch des chemischen Praktikums;
6. in der Elektrotechnik: der Nachweis über die Teilnahme an den Übungen in elektrischen Meßmethoden.

Die eigenhändige Ausführung der Studienarbeiten muß von dem Lehrer, unter dessen Leitung sie angefertigt sind, mit Angabe der Zeit der Fertigung beurkundet sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 12.

Ein Zeugnis über die Vorprüfung wird nach Ablegung aller Teilprüfungen, frühestens aber nach vier Semestern ausgestellt. Nur in dem Falle, daß der Bewerber die Teilprüfungen im Durchschnitt mit Auszeichnung, in keinem Fache aber unter gut besteht, kann das Zeugnis früher ausgestellt werden. Die Mathematik zählt dabei doppelt.

III. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung.

§ 13.

Für die Hauptprüfung ist eine Diplomarbeit einzureichen und in folgenden Fächern eine Prüfung abzulegen:

1. Physik einschließlich Laboratoriumskunde und Instrumentenkunde. Es wird eine gründliche Kenntnis sämtlicher Gebiete der Physik einschließlich ihrer modernen Zweige verlangt. Die Kenntnis der Laboratoriumspraxis wird auch gefordert, wenn die Diplomarbeit dem Gebiete der theoretischen Physik entnommen ist. Die Prüfung erstreckt sich mehr nach der experimentellen Seite der Physik.
2. Theoretische Physik. Es werden eingehende Kenntnisse in den vier Hauptgebieten der theoretischen Physik: Mechanik, Thermodynamik und kinetischer Gastheorie, Optik und Elektrizität verlangt. Auch von den neueren Gebieten, wie